

V e r m e r k

Referentenentwurf Kreislaufwirtschaftsgesetz - Resolution LKT

Unter dem Titel „Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien“ wurde die neue Abfallerahmenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Nach Artikel 40 Abs. 1 der Richtlinie hat die Umsetzung in nationales Recht bis zum 12.12.2010 zu erfolgen. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens auf Bundesebene wird daher eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorbereitet. Hierbei sollen die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts weitgehend erhalten bleiben und die neuen Vorgaben der Abfallerahmenrichtlinie möglichst unverändert übernommen werden. Zugleich werden die bestehenden nationalen Vorschriften stärker am Klima- und Ressourcenschutz ausgerichtet und durchgreifend modernisiert. Das neue Gesetz soll infolge der umweltpolitischen Fortentwicklung "Kreislaufwirtschaftsgesetz" (KrWG) heißen.

Kernpunkte der Umsetzung sind:

- Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie, die von einer Prioritätenfolge „Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling- sonstige Verwertung z.B. energetische Verwertung – Beseitigung“ ausgeht.
- Neue EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen (insbesondere Abfallbegriff, Nebenprodukte, Ende der Abfalleigenschaft, Verwertung, Beseitigung)
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme
- Einführung von Recycling- und Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle (65 Prozent) sowie für Bau- und Abbruchabfällen (80 Prozent) - jeweils ab 2020
- Einführung einer flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen (ab 2015)
- Schaffung von verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung einer "Wertstofftonne" (gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen)
- Absicherung der "dualen Entsorgungsverantwortung" von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung, insbesondere der gewerblichen Sammlung von getrennt gehaltenen Haushaltsabfällen zur Verwertung
- Entbürokratisierung des Genehmigungsverfahrens für Sammler, Beförderer, Händler und Makler
- Verbesserung des Qualitätsprofils der Entsorgungsfachbetriebe

Nachdem im Frühjahr 2010 zunächst ein Vorentwurf veröffentlicht wurde, liegt nun der Referentenentwurf mit Stand vom 06.08.2010 vor. Er enthält Regelungen, die in den Verantwortungsbereich der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stark eingreifen und deren Leistungsfähigkeit stark einschränken werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu in ihrem gemeinsamen Schreiben vom 17.09.2010 kritisch Stellung genommen. Im Schreiben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 04.10.2010 werden weiter die Bedenken zum Referentenentwurf angeführt und es wird auf die Gefahr verwiesen, dass zukünftig den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeiten genommen werden, die Sammlung und Verwertung der Wertstoffe im Interesse der Bürger zu regeln. Die Folgen haben nicht nur die gebührendzahlenden Bürger und Bürgerinnen zu tragen, sondern auch die von den Kommunen beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen. Den Bürgern werden die Erlöse z.B. aus der Altpapiervermarktung - im Kreis Borken z.Z. knapp 1 Mio. Euro im Jahr - nicht mehr zur Verringerung ihrer Abfallgebührenrechnung zu gute kommen, weil die Erlöse bei dem parallel tätigen Unternehmen bleiben. Die privaten Entsorgungsunternehmen, die in der Regel nach einer europaweiten Ausschreibung den Auftrag zur Altpapierentsorgung von den Kommunen erhalten haben, werden um den wirtschaftlichen Erfolg ihres Auftrags gebracht.

Kritisch ist ferner die Einführung der „einheitlichen Wertstofftonne“. Die im Gesetzentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung stellt jedenfalls nicht sicher, dass eine einheitliche Wertstofffassung im Verantwortungsbereich der Kommunen bleibt, um die Wertstoff Erlöse den Abfallgebührendzahlern zugute kommen zu lassen.

gez.

Kordula Blickmann